

Stadt Wertheim

MARKTSATZUNG

für den Wochenmarkt "Grüner Markt" in Wertheim

**vom 07.12.1998,
zuletzt geändert am 30.11.2009**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in Verbindung mit § 67 Gewerbeordnung und der §§ 2,9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Wertheim in seiner Sitzung am 7.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Große Kreisstadt Wertheim betreibt den Wochenmarkt "Grüner Markt" als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Zeit, Öffnungszeit und Marktbereich**

Markttage, Marktzeiten und Markttort richten sich nach der jeweils geltenden Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung.

**§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

Feilgeboten werden dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten.

**§ 4
Zutritt**

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis), höchstens für ein Jahr, oder für einzelne Tage. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 9.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

(4) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Die Bewerber werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbung unter Berücksichtigung der Art des Warenangebots (Vorrang der Warenvielfalt vor Mehrfachangeboten gleichartiger Waren) zugelassen.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. die Wochenmarktplätze ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die in Rechnung gestellten Wochenmarktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(8) Das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis bzw. zum Widerruf und zur Zuteilung eines Standplatzes kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a

und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Hierbei sind die Bestimmungen der Lärmschutzvorschriften zu beachten. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von den Marktplätzen entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt oder bewegt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber müssen an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In den Gängen zwischen den Ständen und den Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung ausgeübt. Die Marktbenutzer haben den Weisungen im Rahmen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

(2) Alle Teilnehmer am Marktbetrieb haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die der Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seines Eigentums so einzurichten, daß keine Person oder Gegenstand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren im Umhergehen oder durch lautes Ausrufen anzubieten,
2. Waren zu versteigern,
3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
4. Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Durchgangsflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrreicht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen in Behältnissen zu sammeln und nach Marktende zu beseitigen.
Die bezeichneten Flächen sind vor Verlassen des Marktes gereinigt zu übergeben.

§ 10

Marktgebühren

(1) Für die Benutzung des Wochenmarktes erhebt die Stadt Marktgebühren wie folgt:

Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Markttag

Euro 0,50,

insgesamt jedoch mindestens

Euro 1,00.

Angefangene Quadratmeter werden aufgerundet.

- (2) Gebührenschuldner sind der Standinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Marktbeschicker eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sie verursachen oder die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals ergeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu Euro 500,-- kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 3,
2. den Zutritt gemäß § 4,
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7,
5. den Auf- und Abbau nach § 6,
6. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 4,
7. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs.7,
9. das Verhalten auf den Wochenmärkten nach § 8 Abs. 2 und 3,
10. das Anbieten von Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen nach § 8 Abs. 4 Satz 1,
11. das Versteigern von Waren nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
12. das Verteilen von Werbematerial oder sonstiger Gegenstände nach § 8 Abs. 4 Satz 3,
13. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 4 Satz 4 und 5,
14. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 4 Satz 6,
15. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 5 Satz 1,
16. die Ausweisungspflicht nach § 8 Abs. 5 Satz 2,
17. die Verunreinigung der Marktplätze nach § 9 Abs.1,
18. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 verstößt.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Wochenmarktsatzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wertheim über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührenordnung) vom 10.5.1971 außer Kraft.

Wertheim, den 07.12.1998

Für den Gemeinderat

Gläser, Oberbürgermeister